

# Teilnahmebedingungen Gewinnspiel Dorfener Schweindl

## 1. Gewinnspiel und Veranstalter

Veranstalter des Gewinnspiels ist der Förderkreis Dorfen e.V., Postfach 1116 84401 Dorfen

Die Teilnahme richtet sich ausschließlich nach den folgenden Teilnahmebedingungen.

## 2. Teilnahme

Teilnahmeberechtigt ist jede natürliche Person ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland.

Um an der Verlosung teilzunehmen, müssen Sie lediglich im Zeitraum zwischen dem 30.09. und 13.10.2019 5 Euro in eines der Dorfener Stadtschweine spenden, dann bekommen Sie ein Los. Teilnahmeschluss ist der 13.10.2019.

Mit der Teilnahme an dem Gewinnspiel erklärt sich der Einwilligende mit diesen Teilnahmebedingungen einverstanden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 3. Durchführung und Abwicklung

Wir verlosen Einkaufsgutscheine der Dorfener Geschäfte im Mindestwert von 20 Euro. Der Hauptgewinn ist eine Goldmünze im Wert von ca. 250 Euro.

Verlost werden die Gewinne am 16.10.2019. Die Gewinnermittlung erfolgt durch eine zufällige Ziehung der Losnummern unter allen Teilnehmern

Die Nummern der Gewinnerlose werden ab dem 16.10.2019 auf der Homepage der Stadt Dorfen [www.dorfen.de](http://www.dorfen.de) und des Förderkreis Dorfen e.V. [www.foerderkreis-dorfen.de/](http://www.foerderkreis-dorfen.de/) sowie über das Amtsblatt, Ausgabe Oktober, Erscheinungstermin 25.10.2019 bekannt gegeben.

## 4. Ausschluss der Teilnahme

Bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, Teilnehmer vom Gewinnspiel auszuschließen.

Weiterhin behält sich der Veranstalter das Recht vor, Teilnehmer auszuschließen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich anderweitig durch Manipulationen Vorteile verschaffen.

## 5. Vorzeitige Beendigung bzw. Abbruch des Gewinnspiels

Der Veranstalter ist berechtigt, das Gewinnspiel vorzeitig abubrechen, auszusetzen oder zu verändern, wenn unvorhergesehene, außerhalb des Einflussbereichs des Veranstalters liegende Umstände eintreten, die die ursprüngliche Durchführung erschweren oder für den Veranstalter unzumutbar machen. Hierzu gehören insbesondere, jedoch nicht abschließend, das nicht gestattete Eingreifen Dritter, technische Probleme mit Hard- und Software, die außerhalb des Machtbereichs des Veranstalters liegen, sowie Rechtsverletzungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Gewinnspiels stehen, hier insbesondere das manipulative Eingreifen in den Ablauf des Gewinnspiels.